

Subernial-Verlautbarungen.

Z. 274.

(2)

ad Nr. 2025.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Podomerien und Japrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c.

Die zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Baiern glücklich bestehenden Verwandtschafts-Verhältnisse und das wechselseitige Bestreben, durch alle Mittel zum Vortheile der beyderseitigen Staaten beyzutragen, haben Uns und den König von Baiern bestimmt, den wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs unter dem 24. May 1817 abgeschlossenen Vertrag, dessen Dauer mit 1. August 1822 abgelaufen war, welcher aber nach dem getroffenen Uebereinkommen seither ununterbrochen fort beobachtet ist, nun förmlich unter jenen Modificationen zu erneuern, welche den Umständen angemessen erachtet worden sind. In Folge dessen sind zwischen Unserem und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Baiern folgende Punkte verabredet und förmlich unterzeichnet worden:

Artikel I. Alle Civil- und Militär- Behörden der contrahirenden Theile, besonders aber die Commandanten der den Gränzen zunächst befindlichen Militär-Posten, sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen der einen Macht die Gränzen überschreiten, noch in den Staaten der andern Macht Schutz und Zuflucht finden könne.

Artikel II. Diesem zu Folge sollen alle und jede in der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Fuhrwesen oder irgend einem andern Militär-Zweige der Armee des einen contrahirenden Theiles dienenden Militär-Personen, ingleichen die Fournierschützen der Officiere, welche das Gebiet des andern contrahirenden Theiles betreten, oder sich auf demselben befinden würden, ohne mit einem Passe oder militärischen Ordre in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle angehalten werden, und deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken oder was man sonst bey ihnen finden möchte, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen und anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigens reclamirt werden sollte. Wäre ein solcher Deserteur früher von den Truppen eines andern Souveräns oder eines andern Staates, zwischen welchem und einem der jetzt contrahirenden Theile ein Cartell besteht, entwichen, so ist dieser Deserteur nichts desto weniger derjenigen Armee zurück zu stellen, von welcher er zuletzt entwichen ist. Alles dieses soll gleicher Gestalt in dem Falle Statt finden, wo die Desertion von den Truppen des einen contrahirenden Theiles zu denen des andern, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befänden, erfolgen sollte. Hinsichtlich der entwichenen Ober-Officiere der beyderseitigen Armeen ist sich noch ferner nach den dießfalls zwischen den contrahirenden Mächten verabredeten besonderen Bestimmungen zu benehmen.

Artikel III. Sollte es ungeachtet aller Vorichtsmaßregeln einem Deserteur gelingen, in die Staaten eines der hohen Contrahenten sich heimlich einzuschleichen, oder die Wachsamkeit der Behörden durch Verkleidung oder durch Vorweisung falscher Pässe zu hintergehen, so soll er, selbst wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt oder einem Dorfe dieses Staates ansässig gemacht hätte, nichts desto weniger zurückgegeben und ausgeliefert werden, sobald er anerkannt oder durch die Behörden des Staates, aus welchem er entwichen ist, reclamirt wird.

Artikel IV. Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen, die Deserteurs von den Truppen des einen Staates, welche geborne Unterthanen des andern sind, in so fern sie nicht

früher in demjenigen Staate, aus dessen Diensten sie desertirt sind, auf gesetzliche Art Staatsbürger geworden wären, indem beyde Mächte gegenseitig sich dahin einverstehen, daß keine derselben verbunden seyn soll, die eigenen Unterthanen auszuliefern, welche, nach dem sie bey den Truppen der andern Macht gedient haben, durch Entweichung in das Gebieth ihres natürlichen Souverains zurückkehren würden. Gleichwohl sind alle von dergleichen Deserteurs mitgenommenen Dienstpferde, Armatur- und Equipagen = Stücke gegen Vergütung der Fütterungskosten bey den Pferden, nach den Bestimmungen des Artikel V und des allenfälligen Bothens- oder Fuhrlohns bey den Equipage- und Armatur = Stücken, falls diese Kosten nicht aus dem eigenen Vermögen des Deserteurs ersetzt werden können, oder derjenige, welchem sie zu vergüten kommen, sich nicht der Verhehlung des Deserteurs schuldig gemacht hätte, zurück zu geben; in deren Ermanglung ist der Ersatz dafür nach dem wahren Werthe gleichfalls aus dem bereitesten Vermögen des Deserteurs, in so fern er eines besitzt, zu leisten. Artikel V. Die Verpflegung der Deserteurs von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an bis zu jenem der Zurückstellung wird täglich auf vier Kreuzer und 1 3/4 Pf. Brot, die Ration aber auf sechs Pfund Hafer (nach dem Maße berechnet der 28ste Theil eines Baierschen Scheffels und der achte Theil eines Nieder-Österreichischen Mzens) acht Pfund Heu und drey Pfund Stroh Baiersches Gewicht festgesetzt. Die Vergütung des diesfälligen Kostenbetrages hat von der übernehmenden Behörde bey der Uebergabe der Deserteurs und der Pferde in klingender Silber-Münze, und hinsichtlich der Naturalien mit Inbegriff des Brotes nach dem laufenden Marktpreise, der dem Orte, wo der Deserteur ausgeliefert wird, zunächst liegenden Stadt zu geschehen. Der Tag der Ergreifung des Deserteurs, als Maßstab des Termines, von welchem die Verpflegung zu berechnen kommt, soll durch das von der ergreifenden Behörde aufgenommene Constitut, welches zugleich das Rationale des ergriffenen Deserteurs möglichst genau enthalten muß, ausgewiesen werden. Da Deserteurs keine gesetzlich gültigen Schulden machen, so kann auch von deren Bezahlung keine Rede seyn. Artikel VI. Demjenigen, welcher einen Deserteur anzeigt oder einbringt, wird gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugestanden, nämlich acht Gulden Conventions-Geld für einen Mann zu Fuß und zwölf Gulden Conventions-Geld für einen Cavalleristen mit dem Pferde, wohl verstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transportes in diese Summe mit eingerechnet werden müssen. Doch soll die Belohnung für die bloße Anzeige eines Deserteurs nur in dem Falle Statt finden, wenn sie die wirkliche Ergreifung desselben zur Folge gehabt hat. Außer den Verpflegungskosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden, und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bey den Truppen der Macht, die ihn zurück zu stellen hat, in Dienst genommen worden wäre, sollen nur jene Kleidungsstücke zurückbehalten werden, welche man ihm gegeben hat. Alles Uebrige wird, so wie der Deserteur dem Corps, dem er angehört, oder denen, die zu seiner Uebernahme abgeschickt sind, in Gemäßheit des neunten Artikels zurück gestellt. Sollten sich über den genaueren Verhalt einer bey der Requisition eines Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben, so sollen diese keineswegs zum Vorwande dienen, um die Auslieferung des Deserteurs zu verweigern; zur Verhinderung jedes Irrthums wird von den Militär- oder Civil-Behörden ein Protocoll aufgenommen, und dieses sogleich mit dem Deserteur eingeschickt, eine Abschrift davon aber der derjenigen Macht, an welche die Auslieferung zu geschehen hat, mitgetheilt werden. Mit der Bestrafung des Deserteurs wird indessen bis zur vollständigen Aufklärung des Zweifels inne gehalten. Artikel VII. In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübet, wird hiermit festgesetzt, daß alle von ihnen begangenen Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie begangen wurden, zu untersuchen und den dortigen Gesetzen

gemäß zu bestrafen seyen. Hätte ein Deserteur in einem andern Lande ein großes Verbrechen, zum Beispiel: Mord, Raub oder jedes andere begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängnißstrafe steht, so fällt die Auslieferung weg. Hat derselbe ein anderes Verbrechen begangen, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung oder im Gefängniß gewesen ist, werden keine Unterhaltungskosten vergütet. Jeden Falls wird, wenn der Deserteur in Untersuchung befangen ist, davon gleich Nachricht ertheilt, und sollen, wenn in der Folge dessen Ueberlieferung eintritt, zugleich die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubigter Abschrift übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militär-Dienste geeignet sey oder nicht. Ein Pferd oder andere Effecten, welche ein solcher Deserteur etwa mitgenommen, werden in beyden Fällen sogleich ausgeliefert. Artikel VIII. Jedes Detachement, welches zum Nachsehen eines oder mehrerer Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten, dergestalt, daß von dem Augenblicke an, wo er oder sie dieselbe überschritten haben, die Verfolgung nur durch einen oder zwey Mann, welche mit Paß oder militärischer Ordre versehen seyn müssen, bis zu dem nächsten Orte, ohne sich an der Person des Deserteurs im Mindesten zu vergreifen, geschehen kann, um die daselbst befindliche Militär- oder Civil-Behörde zu requiriren, welche sodann schuldig ist, auf der Stelle Assistentz zu leisten, um den in Frage stehenden Deserteur zu entdecken oder zu verhaften. Wird derselbe wirklich an dem, durch die Partey, von welcher er desertirt ist, angezeigten Orte aretirt, und nicht durch einen Unterthan des Staates eingebracht, so findet die Belohnung in Geld (Taglia) nicht Statt. Artikel IX. Tritt der Fall einer Auslieferung von Deserteurs, so wie einer zugleich zu bewerkstelligenden Zurückgabe von Effecten und Pferden ein, so hat der damit beauftragte Truppen-Commandant des der Gränze zunächst befindlichen Postens die nächste jenseitige Militär- oder Civil-Behörde davon zu benachrichtigen. Ist man über den Tag und die Stunde, wann die Ablieferung vor sich gehen soll, übereingekommen, so werden die Deserteurs durch eine Truppen-Abtheilung auf den an der Gränze bestimmten Punct, wo sich an demselben Tage und zu derselben Stunde auch das zur Uebernahme beauftragte jenseitige Truppen-Detachement eingefunden haben wird, gebracht, und letzterem gegen gehörige Bescheinigung, welche im Falle der Zurückgabe von Effecten und Pferden auf dieselben mitzuwichten ist, übergeben. Der ausliefernde Commandant stellt seiner Seits dem übernehmenden Commandanten eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der oben in den Artikeln V und VI festgesetzten Kosten und Auslagen aus. Artikel X. Gleicher Weise sollen die Dienstreute der Officiere des einen Staates, welche nicht, wie die im Artikel II benannten Fourier-Kühen, zum Militär-Stat gehören, oder bey den Regimentern wirklich in den Listen geführt werden, wenn sie nach einem begangenen Verbrechen in der Armee des andern Staates Dienste nehmen, oder auf dessen Gebieth entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effecten, gegen Vergütung der im Artikel V bestimmten Verpflegungskosten auf vorgängige Reclamation ausgeliefert werden. Artikel XI. Ein jeder Officier der Armee des einen Staates, welcher sich beygehen lassen würde, durch List oder Gewalt ein zu dem Militär-Dienste des andern Staates gehöriges Individuum zur Desertion zu verleiten oder anzuwerben, oder einen Deserteur wissentlich anzunehmen und beyzubehalten, oder zu seiner Verhehlung beyzutragen, und seine Entweichung zu befördern, oder ihn in weiter rückwärts liegende Provinzen zu verschaffen, soll mit zweymonathlichem Arreste bestraft, und jedes andere Individuum, welches sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, nach seinem Stande zu einer körperlichen oder Geldstrafe verurtheilt.

werden. Artikel XII. Allen Unterthanen der contrahirenden Theile ist untersagt, den Deserteurs von den gegenseitigen Truppen irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen oder dergleichen abzukaufen. Diese Effecten sind überall, wo man sie findet, als gestohlenes Gut wegzunehmen, und dem Regimente zurück zu stellen, von welchem der Deserteur entwichen ist. Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in Natura wieder gefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu erstatten; auch, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft habe, noch außerdem wegen Uebertretung des Verbothes einer den Gesetzen gemäßen Strafe zu unterliegen. Artikel XIII. Alle rücksichtlich der Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs festgesetzten Bestimmungen werden hiermit ausdrücklich auf die beyderseitigen flüchtigen Militär- Pflchtigen ausgedehnt, und so weit sie auf diese letzteren anwendbar sind, in Kraft gesetzt. In dieser Beziehung werden die gesicherten Einleitungen getroffen, damit 1) die an der Gränze der einen Macht ohne legale Bewilligung und vorschristmäßigen Paß erscheinenden, nicht zum Militär gehörigen, männlichen Unterthanen der anderen Macht ohne Weiters zurück in ihr Vaterland gewiesen werden. Im Uebrigen haben die wegen des freyen Verkehrs der Gränz- Bewohner von den beyderseitigen Regierungen festgesetzten Vorschriften fortwährend ihre volle Kraft. 2) Sollen die mit legalen Bewilligungen und vorschristmäßigen Pässen in dem Gebiete der anderen Macht befindlichen Unterthanen, wenn sie zur Militär- Dienstleistung in der Linie, Reserve oder Landwehr die Bestimmung erhalten, auf vorgängige Reclamirung ihrer vorgesetzten Behörden in ihr Vaterland zurück geschickt; so wie 3) die Unterthanen der einen Macht, welche sich darüber nicht genügend ausweisen können, daß sie ihrem Vaterlande der Militär- Pflicht nicht mehr unterliegen, zu keiner Art der Militär- Dienstleistung der andern Macht engagirt werden. Beyde Souverains versprechen Sich ausdrücklich, allen Ihren Behörden, die es angeht, deßhalb die nöthigen Befehle zu ertheilen, den ergangenen Reclamationen in solchen Fällen auf das schleunigste zu entsprechen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche sich eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen ihrer Unterthanen, welche die Passlosen oder Reclamirten bey sich verbergen oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihrem Vergehen angemessene Art zu bestrafen. Artikel XIV. Gegenwärtige Uebereinkunft soll für die Zukunft immer von fünf zu fünf Jahren in so lange fortgesetzt angesehen werden, bis nicht von einer oder der anderen der zwey contrahirenden Mächte eine entgegengesetzte Aeußerung erfolgt. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in dem Falle, wenn in der Folge allgemeine Cartels- Vorschriften für sämtliche Deutsche Bundesstaaten zu Stande kommen sollten, diese auch zwischen Oesterreich und Bayern zu gelten haben, und dadurch die Stipulationen der gegenwärtigen Uebereinkunft als erloschen zu betrachten seyn werden, es müßten denn die beyden hohen contrahirenden Theile sich über die Beobachtung einzelner, den allgemeinen Vorschriften nicht widersprechenden Stipulationen nachträglich vereinigen. Artikel XV. Beyde hohe Contrahenten werden zu gleicher Zeit diese erneuerte Cartel- Convention, sofort nach erfolgter Auswechslung der Ratificationen, in allen Ihren Staaten auf die gewöhnliche Weise zur öffentlichen Kenntniß bringen, damit Niemand sich dießfalls mit Unwissenheit entschuldigen könne, zugleich auch allen Unterthanen und insbesondere allen Ihren Militär- und Civil- Beamten und andern Vorgesetzten befehlen, darauf zu halten, daß dieselbe nach ihrem vollen Umfange und Inhalte vollzogen werde. Nachdem Wir nun diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilen und dieselben mittelst gegenwärtigen, allenthalben kund zu machenden Edicts zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militär- Beamten und anderen Vorgesetzten,

darauf zu halten, damit dasselbe nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde. — Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am sieben und zwanzigsten Tage des Monats Februar, im Jahre des Heils Ein tausend acht hundert sechs und zwanzig, Unserer Regierung im fünf und dreyßigsten Jahre.

F r a n z.

(L. S.)

Friedrich Kaver Prinz zu Hohenzollern = Hechingen,

General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Präsident.

Joseph Freyherr von Stipsicz,

General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Vice-Präsident.

Nach Seiner k. k. apostolischen Majestät höchst eigenem Befehle:

Caspar Lehmann.

Z. 264.

A V V I S O.

ad Nr. 5262.

(3) Andando a spirare coll' ultimo di maggio a. c. l'attuale Arrenda delle stampe suor-
renti per l'I. R. Governo del Litorale, per gli altri I. R. Dicasteri ed Uffizj, e per il Magi-
strato pol. econ. di Trieste, si porta ad universale notizia, che nel di 17 prossimo ven-
turo si terrà in Trieste nella sala del Magistrato pol. econ. alle Ore dieci anteme-
ridiane un pubblico Incanto per la nuova Arrenda delle dette stampe, quale dovrà
aver principio col di primo Giugno a. c. e terminerà col di 31 Maggio 1828. Le Con-
dizioni d'Asta sono ostensibili nelle solite Ore d'Ufficio presso la Direzione della spedi-
tura Governiale per norma di chiunque volesse applicarvi; si avverte inoltre: 1mo che
l'importo medio delle stampe d'un anno fu negli ultimi anni decorsi di circa fi. 6500
moneta di Convenzione, non compreso nei medesimi l'importo dei lavori di stampa
fatti per il Magistrato pol. econ. di questa Città, e l'utile della Gazzetta provinciale, l'Os-
servatore triestino. 2do che prima dell'Asta si potranno presentare all'I. R. Gover-
no del Litorale in Trieste pure delle offerte in iscritto, ma che alle medesime non si
avrà riflesso alcuno quando non saranno accompagnate: a) coll'importo Cauzionale di
fi. 650 moneta di convenzione; b) colla di chiarazione che chi fa l'offerta, si obblighi
sin da quel momento a sottostare alle condizioni d'incanto, qualora la sua offerta ve-
nisse accettata; 3. che la miglior offerta in iscritto verrà accettata solo in allora quando
all'Asta pubblica non venissero fatte delle offerte piu vantaggiose al Sovrano Erario.
Trieste li 3 Marzo 1827.

Z. 275.

E d i c t.

ad Nr. 5137.

(3) Von dem kaiserlichen königlichen steiermärkischen Landrechte wird in Gemäßheit herab-
gelangter hoher Verordnung des kaiserlichen königlichen inneröstr. küssenländischen Appella-
tionsgerichtes vom 31. Jänner 1827, Zahl 2034, empfangen am 11. Februar 1827, be-
kannt gemacht: Es sey eine solidemisierte Advocatenstelle in Eibis und für den Eibis = Kreis in
Erledigung gekommen, und es werde zur Besetzung derselben der Concurs ausgeschrieben.
Jene, welche sich um diese Advocaten-Stelle bewerben wollen, haben daher binnen 4 Wo-
chen, von dem Tage an zu rechnen, an welchem das gegenwärtige Edict das erste Mal in
den Zeitungsblättern erscheinen wird, ihre mit dem Diplome über die erhaltene Doctors-
würde, mit den Zeugnissen über die vorgeschriebene zurückgelegte Praxis, und allenfällige
andere Behelfe, und mit den ihre Moralität ausweisenden Zeugnissen wohl instruirten
Gesuche bey diesem kaiserlichen königlichen Landrechte zu überreichen. Ueberdies werden die
Competenten angewiesen, von dem Zeitpunkt ihrer zurückgelegten Studien die umständli-
chen Nachweisungen über ihren Lebenslauf in der Art vorzulegen, daß darin keine Zeitpe-

riode übersprungen, und die volle Ueberzeugung von dem ganzen Betragen der Competenten seit obigem Zeitpuncte geliefert werde. Grätz am 13. Februar 1827.

3. 276. Verlautbarung. Nr. 5081.
 (3) Bey dem kaiserlichen königlichen Oberpostamte zu Grätz kommt die durch den Tod des Johann Webersik erledigte Oberpostverwaltersstelle, womit ein systemisirter Gehalt von Zwölfs hundert Gulden Metall-Münze, nebst dem Bezuge der erlaubten Emolumente verbunden ist, zu besetzen. Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen über ihre erworbenen Kenntnisse und bisherigen Verdienste in dem Postwesen, und die Fähigkeit zum Erlage der systemisirten Dienstcaution von Zwölfs hundert Gulden, instruirten Besuche längstens bis 20. April dieses Jahrs bey diesem Suberanium zu überreichen. Grätz am 1. März 1827.

Nemliche Verlautbarungen.

3. 269. Minuendo = Licitations = Bekanntmachung. Nr. 556.
 (3) Vom k. k. Zolloberamte Laibach wird in Folge wohädbl. k. k. k. k. steyr. itzv. Zollgefässen-Administrations-Verordnung ddo. Grätz 20. Jänner 1827, Nr. 1002/98 W, hiemit bekannt gemacht, daß an dem k. k. Brückenmauthamtsgebäude zu Tschernutsch und an den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden einige Baugerechen vorzunehmen sind, und daß die Ausführung derselben bey der am 29. d. M. März in der Kanzley dieses Zolloberamtes abzuhaltenen Minuendo = Licitation dem Mindestfordernden werden überlassen werden.

Die Gegenstände der Licitation, welche zuerst einzeln, dann aber um die Gesamtsumme der einzelnen Erstehungspreise zusammen werden ausgetothen werden, sind folgende:

die Maurerarbeit	173 fl.	25 fr.
Maurer = Materiale	158 „	8 2/5 „
Zimmermannsarbeit	84 „	19 1/2 „
Zimmermanns = Materiale	301 „	32 „
Brunn = Arbeit	5 „	18 „
Tischlerarbeit	65 „	40 „
Schlosserarbeit	53 „	55 „
Schmiedarbeit	98 „	42 „
Hafnerarbeit	52 „	— „
Glaserarbeit	7 „	23 1/2 „
Anstreicherarbeit	58 „	9 „

Summa 1058 fl. 32 2/5 fr.

Die Unternehmungslustigen werden daher eingeladen, sich am bestimmten Tage Morgens um 9 Uhr in der Kanzley dieses Zolloberamtes einzufinden, woselbst die Licitationsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden werden eingesehen werden können.

R. R. Hauptzollamt Laibach am 11. März 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 248. Feilbiethungs = Edict. Nr. 203.
 (3) Vom Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß wird über Ansuchen des Herrn Maximilian Zebal, Peter Wogathes'schen Concurß = Masse Verwalters, die zur Peter Wogathes'schen Gantmasse gehörige, zur Staats Herrschaft Laß sub Urb. Nr. 2576 zinsbare, zu Godeswitsch sub Haus Nr. 45 liegende 1/4 Hube, im gerichtlichen Schätzwerthe von 899 fl. 40 fr., dann einige wenige Fahrnisse, als: 2 Kühe, ein Wagen und neunzig Leere Dienestöcke, bey den mit diesgerichtlichem Decrete vom heutigen Tage auf den 2. März, 2. April und 3. May l. J. Früh um 9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzley bestimmten Feilbiethungstagungen, und zwar bey der ersten und zweyten nur um oder über den Schätz-

wert, bey der dritten aber auch unter dem Schätzwerthe den Meistbiethenden verkauft werden, wo- zu die Kauflustigen mit dem Besatze zu erscheinen vorgeladen werden, daß die dießfälligen Licita- tions-Bedingnisse sowohl in hiesiger Amtskanzley als auch bey dem Concursemasse-Verwalter Herrn Maximilian Zeball in Laß, eingesehen werden können.

Laß den 31. Jänner 1827.

Unmerkung. Bey der ersten Feilbiethungs-Tagssagung wurde die Realität nicht angebracht.

Z. 249.

E d i c t.

Nr. 17.

(3) Vom Bezirksgerichte zu Egg ob Podpetsch wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Gregor Favorscheg von Wachtenberg, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte hinsichtlich des vom An- ton Raunicher von Moschenig am 27. April 1809 an Gesuchsteller Gregor Jarorscheg über 460 fl. d. W. ausgestellten, am nähmlichen Dato auf die der löbl. Herrschaft Münkendorf sub Urb. Nr. 272 dienstbaren, zu Moschenig liegenden ganzen Hube intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuld- briefes, gewilliget worden. Es werden daher diejenigen, die auf den gedachten Schuldbrief aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen gedenken, aufgefordert, selbe binnen 2 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß vor diesem Gerichte anzumelden und darzutun, als widrigens auf weiteres Anlangen dieser Schuldbrief, eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certificat für getödet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Bezirks-Gericht zu Egg ob Podpetsch am 15. Jänner 1827.

Z. 266.

E d i c t.

Nr. 131.

(2) Von dem Bezirksgerichte Schneeberg, als Realinstanz, wird der unbekanntem Gertraud Groschel und ihren gleichfalls unbekanntem und unwissend wo befindlichen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie bey diesem Gerichte Herr Anton Ferdinand Klacker, Curat am heiligen Kreuzberge bey Laas, die Pränotation der Zeugenausagen zum erigen Gedächtnisse vom bezirks- gerichtlichen Eröffnungsbescheide vom 23. Jänner 1827, Z. 109, mit bezirksgerichtlichem Bescheide vom 26. Jänner 1827, Z. 114, auf das der löblichen Pfarrgült Laas sammt dazu gehörigen Grundstücken dienstbare, zu Altenmarkt unter Conscriptions. Zahl 18 gelegene, angeblich bis in das Jahr 1799 von der Gertraud Groschel besessene Haus und auf die dazu gehörigen Grundstücke erwirkt und auf Rechtsfer- tigungserklärung dieser Pränotation und Zuerkennung des angeblich hierauf erworbenen Eigentumsrech- tes, die Klage eingebracht und um Aufstellung eines Curators absentium gebethen. Da der Aufenthalt der beklagten Gertraud Groschel und ihrer Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil diese vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung und auf deren Gefahr und Un- kosten den Matthäus Lach zu Laas als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Verhandlungstagssagung wurde auf den 1. May 1827 Früh um 9 Uhr vor dieser Realinstanz angeordnet und die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnet, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder in- zwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen bezumessen haben werden.

Realinstanz Bezirksgericht Schneeberg am 29. Jänner 1827.

Z. 265.

E d i c t.

Nr. 509.

(3) Das Bezirksgericht Haasberg macht bekannt, daß es in der Executionsfache der Großhandlung Buchler et Comp. aus Triest, als Cessionärinn des Herrn Dr. Ruz wider Herrn Johann Thomshig aus Planina, wegen schuldigen 4800 fl. sammt Zinsen, die executive Feilbiethung der dem Letztern gehörigen Realitäten in Planina, als:

- a) der Halbhube in Unterplanina Rect. Nr. 69, unter Herrschaft Haasberg, im gerichtlichen Schät- zungswerthe von 2003 fl. 50 fr.;
- b) die Drittelhube in Unterplanina Rect. Nr. 105, unter Herrschaft Haasberg, bestehend aus dem Hause Nr. 112, Stallung, Magazin, Dreschboden, Harpfe und zwey Gärten, gerichtlich ge- schätzt 1544 fl. 35 fr.;
- c) der Halbhube in Oberplanina Rect. Nr. 4, unter Herrschaft Haasberg, im Schätzwerthe von 1029 fl. 30 fr.;
- d) des Hauses Nr. 73 in Oberplanina, nebst Schupfe und Garten, alles der Herrschaft Haasberg sub Rect. Nr. 171 dienstbar, gerichtlich geschätzt 1110 fl. 30 fr.;

- e) der Überlandswiese Skupenza Urb. Nr. 19, unter Vicariatskirche St. Margarethae in Planina, geschätzt 426 fl. 10 fr. ;
 f) der der nämlichen Kirche sub Urb. 2834 dienstbaren, auf 885 fl. 35 fr. gerichtlich geschätzten Wiesen Spolounik und Krishzhok, und
 g) der eben der Kirche sub Urb. Nr. 49 dienstbaren, gerichtlich auf 279 fl. 45 fr. geschätzten Wiese Dotta bewilliget, und zur Vornahme derselben folgende Tagsatzungen, jederzeit in dieser Gerichtskanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden, und zwar die erste Tagsatzung auf den 5., 6. und 7. April 1827, die zweyte auf den 7., 8. und 9. May l. J., und die dritte auf den 7., 8. und 9. Juny l. J. dergestalt bestimmt habe, daß an den drey ersten Tagen dieser Licitationstagsatzungen, nämlich am 5. April, 7. May und 7. Juny Vormittags, die sub a) bemerkte Halbhube, und Nachmittags die sub b) angeführte Drittelhube; an den zweyten Tagen der Licitationstagsatzungen, nämlich am 6. April, 8. May und 8. Juny, Vormittags die sub c) beschriebene Halbhube, und Nachmittags daß sub d) beschriebene Haus sammt Zugehör, und an den dritten Tagen der Licitationstagsatzungen Vormittags, die sub e) angeführte Wiese Skupenza, nebst den sub f) bemerkten Wiesen Spolounik und Krishzhok, und Nachmittags die sub g) angeführte Wiese Dotta zum Kaufe angetragen, und die bey den zwey ersten Tagsatzungen um die Schätzung nicht verkauften Gegenstände bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden sollen.

Welches mit dem Anhange gehörig kund gemacht wird, daß die Schätzung der Realitäten und die Licitationsbedingnisse in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Haasberg am 23. Februar 1827.

Z. 271.

E d i c t.

Nr. 2053.

(3) Vom vereinten Bez. Gerichte Rupertshof zu Neustadt wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Jacob Sadner'schen Erben, in Folge Zuschrift des Hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechtes zu Laibach vom 5. December 1826, Nr. 7047, wegen schuldigen 2210 fl. 44 kr. c. s. c., der wiederholte executiv Verkauf des, in die Andreas Daniel Obresl'sche Verlassenschaft gehörigen, der Herrschaft Hopfenbach sub Berg Nr. 91 bergrechtmäßigen Weingartens Polizansky im Görttschberge ausgesprochen worden. Diefemnach werden in Verfolg obgedachten Erfindschreibens hierzu drey Versteigerungstagsatzungen, als: am 13. Februar, am 13. März und am 18. April 1827, stets früh um 9 Uhr in Loco Görttschberg bey dem benannten Weingarten, mit dem Anhange bestimmt, daß, im Falle der mehrgedachte Weingarten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswerth pr. 800 fl. an Mann gebracht werden könnte, er bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden müßte.

Diefemnach werden alle Kaufsüchtigen an obbesagten Tagen nach Görttschberg zu erscheinen vorgeladen. Vereintes Bez. Gericht Rupertshof zu Neustadt am 23. December 1826.

Unmerkung. Bey der ersten und zweyten Versteigerung wurde der Weingarten Polizansky nicht an Mann gebracht; daher wird die dritte Versteigerungstagsatzung am 18. April 1827 früh um 9 Uhr unnachlässlich vorgenommen werden.

Z. 270.

(3)

Am 26. d. M. werden die der Herrschaft Rupertshof eigenthümlich gehörigen Garben-, Jugend-, Sack- und Weingehente, dann Bergrechte auf 6 Jahre, und zwar pro 1827, 1828, 1829, 1830, 1831 und 1832 in der Amtskanzley der Bez. Obrigkeit Rupertshof zu Neustadt durch öffentliche Versteigerung an die Meistbietenden, jedoch mit dem Vorbehalt der Ratification von Seite der Herrschaftsinhabung hintan gegeben.

Unter einem wird bekannt gemacht, daß am 31. d. M., früh um 9 Uhr, circa 120 Östr. Eimer dießherrschaftlichen Reber-Sauwein in Loco Reber versteigerungsmäßig hintan gegeben werden. Herrschaft Rupertshof am 13. März 1827.

Z. 272.

(3)

Im Hause Nr. 8 am Hauptplaz ist auf k. k. Kommanden St. Micheli ein Quartier im 2. Stock, bestehend in 5 geräumigen Zimmern, Küche, Speis, Keller und Holzleg in Miethe zu erlassen.

Auch sind im nebengränzenden Hause Nr. 7 im 3. Stocke 2 einzelne Zimmer sammt Einrichtung für ledige Personen alsogleich zu vergeben.

Worüber im Hause Nr. 7 nähere Auskunft ertheilt wird.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 282.

A V V I S O.

Nr. 5128.

(2) E rimasto vacante il posto di controllore presso la cassa circolare di Spalato. A questo posto è annesso l'annuale soldo di fiorini seicento in moneta di convenzione, coll'obbligo di prestare cauzione mediante il deposito di fiorini ottocento pur in moneta di convenzione, oppure con una fidejussione prammatica dello stesso valore. Chi si trovasse qualificato per concorrere a questo posto dovrà produrre una documentata istanza all' i. r. governo della Dalmazia, dimostrando il proprio stato, l'età, la religione, gli studj fatti, la conoscenza delle lingue italiana e tedesca, la sua capacità, il luogo di nascita, e le cognizioni acquistate in oggetti di cassa. Il concorso resta aperto a tutto il prossimo venturo mese di marzo. L'aspirante che fosse già attualmente impiegato dovrà far giungere la propria istanza col mezzo dell'uffici, a cui appartiene; e si avverte che quanto venisse soltanto asserito e non validamente comprovato si riterrà come non detto, quallora non consti senz'altro in via ufficiosa. Zara 20 febbraio 1827.

MICHELE MARTELLINI.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 277.

(2)

Nr. 896.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Joseph Hermann, hierortigen Kaffeesieders in der Spitalgasse, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich, nachbenannter auf den hier in der Spitalgasse Nr. 167 alte, 266 neue, haftenden Urkunden, als:

- a) der Carta bianca ddo. 27. May 1764, vorgemerkt den 5. December 1770, vom Gregor und Margareth Terray, zu Gunsten der Maria Poeluis über 1000 fl. ausgestellt;
- b) des Erkenntnisses ddo. 12. Februar und vorgemerkt 6. März 1773, über eine Schuld des Gregor Terray an den Philipp Kosiemehl pr. 125 fl. lautend, und
- c) der Schuldobligation ddo. 14. July 1772, vorgemerkt 13. December 1773, von Gregor und Margareth Terray an den Thomas Karpe über 100 fl. k. W. ausgestellt, gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden und respec. die darauf befindlichen Vormerkungs-Certificate aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen, und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Joseph Hermann, die obgedachten Urkunden, respec. die darauf befindlichen Vormerkungs-Certificate nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für geöbdet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 6. März 1827.

3. 278.

(2)

Nr. 1162.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz und der Theresia Wasser, Eigenthümerinn des Hauses Nr. 8 in der Karlstädter-Vorstadt, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der auf dem Hause Nr. 8 in der Karlstädter-Vorstadt seit 14. Februar 1776 intabulirten, von der Maria Elisabeth Reit mit Johann Reit am 26. Jänner 1776 geschlossenen Vergleichs- und Uebergabvertrages, dann des von Maria Kortscheck ausgestellten, auf Theresia Wasser lautenden Schuldbrief ddo. 1. July 1795 intabulato 23. July 1795 pr. 400 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für ei-

(3. Bevl. Nr. 25 d. 27. März 1827.)

B

nem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so- gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller Franz und Theresia Wasser, die obgedachten zwey Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Laibach am 6. März 1827.

3. 279.

(2)

Nr. 1215.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Elisabeth Reit'schen Testaments- Executor Jacob Schibert, und den Elisabeth Reit'schen Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bey diesem Gerichte der Franz und Theresia Wasser, Besitzer des Hauses Nr. 8 in der Karlstädter- Vorstadt alhier, Klage auf Ver- jährt- und Erlöschen- Erklärung des auf dem Hause Nr. 8 seit 31. July 1783 intabulirten Urtheils ddo. 2. December 1782 eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung zur Verhandlung dieser Sache gebethen, welche auf den 11. Juny d. J. um 9 Uhr hierorts ange- ordnet wird. Da der Aufenthaltsort des beklagten Jacob Schibert und Elisabeth Reit'schen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil selbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Repeschitz als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts- sache nach der bestehenden Gerichts- Ordnung ausgeführt, und entschieden werden wird.

Es werden demnach obbenannte, unwissend wo befindliche Beklagte dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Repeschitz Rechtsbehilfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen bezumessen haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 6. März 1827.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 283.

Erweiterte Licitations- Ankündigung.

(2)

Im Nachhange der unterm 28. Jänner 1827 mittelst der öffentlichen Zeitungsblätter bekannt gemachten Licitations- Ankündigung der, auf den 2. April 1827 festgesetzten, bey dem k. k. Militär- Ober- Commando im Küstenlande zu Triest abgehalten werdenden öffentli- chen Versteigerung zur Erlangung eines Vorrathes an Kuniaz- Tuch auf Matrosen- Mäntel für die k. k. Marine, auf 7000 Wiener- Ellen Kuniaz- Tuch $3\frac{1}{4}$ Wiener- Ellen breit, wird anmit nachträglich denen Lieferungslustigen zur Kenntniß gebracht, daß vermög herabgelang- tem hohen hoffkriegsräthlichen Rescript von 9. März 1827, E. 674, der Bedarf des Kuniaz- Tuchs zu obigem Zwecke um 9000 Wiener- Ellen Kuniaz- Tuch $3\frac{1}{4}$ Wiener- Ellen breit, sich erhöht habe, sonach der gesammte Bedarf nunmehr in 16000 Wiener- Ellen $3\frac{1}{4}$ Wiener- Ellen breiten Kuniaz- Tuchs besteht, und auf dieses Quantum die Versteigerung in demselben Ort, wie solche unterm 28. Jänner 1827 bereits angekündigt wurde, Statt finden werde; nur wird noch zur Richtschnur für Lieferungslustige hier beygefügt, daß die Termine, in welchen dieses Kuniaz- Quantum abgeliefert werden muß, am Tage der Licitation (2. April 1827) genau und bestimmt, nebst den anderweiten Licitationsbedingungen werden bekannt gemacht werden, das ganze Quantum aber ohnfeslbar bis Ende October 1827 eingeliefert seyn muß. Vom k. k. Militär- Ober- Commando im Küstenlande zu Triest am 14. März 1827.

Vermischte Verlaubarungen.

3. 195.

M i t t w o c h

(6)

Den 4^{ten.} April 1827

findet die

Hauptziehung

der großen Lotterie der

Herrschaft Neumarkt

im Königreiche Illyrien,

und die

Prämienziehung

der blauen Gratis = Gewinnst = Lose
unabänderlich Statt.

Es werden ausgespielt, und den Gewinnern sogleich nach der Ziehung ganz schulden-
frey übergeben, oder ihnen, wenn sie es vorziehen sollten, die beygefügtten Ablösungs-
Summen bar ausgezahlt, als:

1^{stens}: die große Herrschaft Neumarkt,

oder als Ablösungssumme 350,000 Gulden Wiener Währung.

2^{stens}: der große Eisenhammer in Neumarkt,

oder als Ablösungssumme 80,000 Gulden Wiener Währung.

Mit diesem Spiele sind nebst den bedeutenden Realitäten = Treffern noch sehr große
Geldgewinnste von 20,000, 10,000 und so abwärts bis 20 fl. W. W., dann
4000 Gewinnste für die 4000 Stück blau abgedruckten Gratis = Gewinnst = Lose von
1200 Ducaten abwärts bis 4 fl. C. M. verbunden; diese Ziehung enthält

in Allem 6411 Treffer

im Gesamtbetrage von 581,785 fl. W. W. im barem Gelde.

Ein jedes blaue Gratis = Gewinnst = Los muß einen Treffer von 1200 Stück k. k. Ducaten im Golde abwärts bis 4 fl. C. M. erhalten, und spielt überdies auf alle Haupt = und Nebentreffer mit.

Wer zwölf Stück Lose auf ein Mahl gegen bare Bezahlung abnimmt, erhält ein blaues Gratis = Gewinnst = Los, und noch überdies ein schwarzes Freylos, beyde unentgeltlich, und zwar in so lange, als die hierzu bestimmte kleine Anzahl von 4000 Stück nicht vergriffen seyn wird.

Jedes Los kann drey Mahl, und wenn es ein Gratis = Gewinnst = Los ist, vier Mahl gewinnen.

Das Los kostet 12 1/2 fl. Wiener Währung oder 5 fl. Conv. Münze.

Eine Vermehrung der Gratis = Gewinnst = Lose findet in keinem Falle Statt.

Besondere Vortheile der blauen Gratis = Gewinnst = Lose.

1^{stens}. muß ein jedes blaue Gratis = Gewinnst = Los ohne Ausnahme, bey der so kleinen Anzahl von 4000 Stück, wodurch die Wahrscheinlichkeit des Gewinnens der höhern Treffer so bedeutend erhöht wird, einen Treffer von 1200 Stück k. k. Ducaten, 400 Ducaten, 150 Ducaten, und so abwärts bis 4 fl. C. M. oder 10 fl. W. W. sicher gewinnen; von einem Theile dieser blauen Gratis = Gewinnst = Lose aber, muß jedes (da die Nummern der blauen Gratis = Gewinnst = Lose aus der Gesamtzahl aller Lose ausgeschieden sind) als Vor = oder Nachtreffer, in der Hauptziehung, noch insbesondere wenigstens 20 fl. W. W., demnach mindestens 30 fl. W. W. gewinnen; ferner aber spielt

2^{stens}. jedes blaue Gratis = Gewinnst = Los, so wie jedes andere Los, in der Hauptziehung auf alle Realitäten = Treffer und Geldgewinne mit.

3^{stens}. Wer 12 Stück schwarze Lose auf ein Mahl gegen bare Bezahlung von 60 fl. C. M., oder 150 fl. W. W. abnimmt, erhält planmäßig ein blaues Gratis = Gewinnst = Los, und ein schwarzes, mit rothem Stempel versehenes Freylos, beyde unentgeltlich; man spielt daher mit 14 Stück Losen (da ein jedes blaue Los in der Prämienziehung wenigstens 4 fl. C. M. oder 10 fl. W. W. gewinnen muß) um 56 C. M. oder 140 fl. W. W. in der Hauptziehung auf alle Realitäten = und Nebentreffer mit, folglich ein einzelnes Los für die Hauptziehung nur auf 4 fl. C. M. oder 10 fl. W. W. zu stehen kommt; es ist demnach das Vortheilhafteste, wenn mehrere Spiel lustige zusammen treten, um durch Abnahme von 12 Stück Losen dieser besonderen Begünstigung theilhaftig zu werden.

Wien den 11. Februar 1827.

M. Lackenbacher et Comp.

Da der nur noch geringe Vorrath der blauen Gratis = Gewinnst = Lose, und je ner hierzu eben auch unentgeltlich verabreichend schwarz mit rothem Stempel versehenen Freylose bey dem so bedeutenden Loseabsatze ebenfals vergriffen seyn wird, und dann, wie schon geschehen, zum Widerwillen der Spieltebhaber (bey deren Nichtvermehrung) keineswegs gedient werden könnte, so empfiehlt Gefertigter eine schleunigst geneigte Abnahme.

Laibach am 27. Februar 1827.

Ignaz Bernbacher,
bürgl. Handelsmann.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 268.

B e s c h r e i b u n g.

Nr. 4618.

Verfertigung thönener Wasserröhren nach der Methode des Augustin Nowotny (privilegiert am 13. April 1823).

Diese Verfertigungsmethode unterscheidet sich von der bisher angewendeten Erzeugungsart thönener Röhren, wobey der geknetete Thon zuerst in Platten geschlagen und die Röhre aus freyer Hand über einen hölzernen Kern geformt wird, wesentlich dadurch, daß die Arbeit mittels einer Schraubenpresse und einer besondern Vorrichtung, welche den sogenannten Kern vertritt, und den der Erfinder Seele nennt, bewerkstelliget wird. Auf diese Weise können Röhren von beliebiger Länge und Dimension gemacht werden, und die Arbeit soll weit schneller vor sich gehen.

Beschreibung. Verbesserung an der Water-: Twist-, Stick- und Strickgarnmaschine des Jonathan Thornton (privilegiert im Jahre 1820).

Diese Verbesserung an der Water-: Twist- Maschine besteht darin, daß durch eine Reihe von Haken, welche auf eine Latte befestiget, sich zwischen den Vorgespuhnspulen und Walzen befinden, und auf- und abwärts sich bewegen können, die Vorgespuhn den Walzen so zugeführt wird, daß sie der möglichst geringsten Ausdehnung ausgesetzt sind. Dieselbe Vorrichtung ist auch auf die Zwirn- Maschinen angewendet.

Z. 302.

K u n d m a c h u n g

ad Num. 78.

der Verkaufs-: Versteigerung der im Bezirke Capodistria Istrianer Kreises, gelegenen Franziskaner-Kirche.

(1)

In Folge hohen Staats-Güter-Veräußerungs- Hofcommissions- Decrets vom 11. Februar d. J. Nr. 99, wird am 19. April d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem kaiserlichen königlichen Rentamte in Capodistria zum Verkaufe der im Bezirke Capodistria gelegenen, auf 1466 fl. 32 kr. geschätzten Franziskaner-Kirche, im Flächeninhalte von 135 Quadrat-Klästern 5 Schuben, im Wege der öffentlichen Versteigerung geschritten werden. Diese Kirche wird, wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den bergesezten Fiscalpreis ausgetobten und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kais. königl. Staatsgüter-Veräußerungs- Hofcommission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conventions-Münze oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staats-Papieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission gevrüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde bringet. Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte; bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillinge-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillinges binnen 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor

(Zur Beyl. Nr. 25 d. 27. März 1827.)

E

der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfaß-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. Bey gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kaufschillings herbepläßt. Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Kirche können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Capodistria eingesehen werden. Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Prov. Commission. Triest am 3. März 1827.
S i g m u n d R i t t e r v. M o s s m i l l e r n,
 k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 304. **N a c h r i c h t** ad Nr. 5860.
 vom kaiserlichen königlichen mähr. schles. Subernium.

(1) Bey dem hierortigen k. Provinzial-Cameralzahlamte ist die mit einem jährlichen Gehalte von 400 fl. verbundene erste Zahlamtschreibersstelle in Erledigung gekommen. Jene, welche dieselbe zu erhalten wünschen, und sich über den Besitz der zur Erlangung eines Cassadienstes vorgeschriebenen Eigenschaften, insbesondere aber über ihre erforderlichen Kenntnisse im Rechnungsfache und Cassageschäfte, dann über ihr gutes moralisches Betragen gehörig auszuweisen vermögen, haben ihre instruirten Besuche bis 20. April laufenden Jahres, als dem zur Wiederbesetzung dieser Stelle, oder für den Fall, wenn dieselbe durch Vorrückung besetzt werden sollte, der letztern, mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. verbundenen Zahlamtschreibersstelle festgesetzten Concurstermine, bey diesem Landes-Subernium einzubringen.
 Brünn am 23. Februar 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 289. (1) **Nr. 991.**
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Johann Michelttschitsch, als Inhaber des Gutes Semitsch im Neustädter Kreise, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen Darlehens-Scheins über vom Gute Semitsch am 3. November 1809 sub Art. 305, an Personalsteuer-Darlehen 99 fl., und sub Art. 306 pro rusticali mit 168 fl. 14 1/4 kr. bezahlte Beträge, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Darlehensschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers der obgedachte Darlehensschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 7. März 1827.

Z. 290. (1) **Nr. 1021.**
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz Kof, als Inhabers der Herrschaft Weisenfels, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, über das

von obiger Herrschaft im Jahre 1806 an das General = Einnehmeramt sub Journals - Art. 149, pro dominicali mit	349 fl. 35 fr.
pro rusticali mit	1415 „ 18 „

zusammen 1764 fl. 53 fr.

abgestattete Darlehen ausgestellten 6 o/o Darlehensscheines vom 31. Jänner 1806 gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Darlehensschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landesrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Franz Kof, respec. der Herrschaft Weissenfels, die obgedachte Darlehensurkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach den 7. März 1827.

3. 288.

(1)

Nr. 990.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Joseph Freyherrn v. Dietrich, Inhaber der Herrschaft Neuhaus und Altguttenberg, auch Neumärktl genannt, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der in Verlust gerathenen, auf Nahmen der gedachten Herrschaft lautenden 6 o/o Zwangsdarlehensscheine von dem Jahre 1806 Art. 369 ddo. 23. März 1806 pro rusticali pr. 1832 fl. 19 2/4 fr., Art. 441 vom 23. Juny 1806 pro dominicali pr. 418 fl. 41 1/4 fr., gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten in Verlust gerathenen Zwangsdarlehensschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der obbemeldten Herrschaft der gedachte Zwangsdarlehensschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 7. März 1827.

3. 296.

(1)

Nr. 1170.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Franz Freyherrn v. Lichtenberg, Güterinhabers, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich nachstehender, von der krain. ständ. Generaleinnehmer-Amtscasse ausgestellten, vorgeblich in Verlust gerathenen Darlehensscheine, als:

Vom Gute Schwarzenbach:

des Darlehensscheines vom 31. Jänner 1806, sub Jour. Art. 146 pro dominicali pr.	112 fl. 54 3/4 fr.
des Darlehensscheines vom 31. Jänner 1806, sub Jour. Art. 196 pro rusticali pr.	381 „ 59 1/4 „
und zwar des letztern vom 20. May 1806 a 6o/o.	

Vom Gute Galleneg:

des Darlehensscheines ddo. 31. Jänner 1806 a 6o/o, sub Art. Nr. 147 pro dominicali pr.	171 „ 26 2/4 „
--	----------------

Vom Gute Geschies und Britschhof:

des Darlehensscheines ddo. 31. Jänner 1806, sub Jour. Art. Nr. 146 a 6o/o pro dominicali pr.	120 „ 49 2/4 „
des Darlehensscheines ddo. 31. May 1806, sub Jour. Art. Nr. 403 a 6o/o pro rusticali pr.	505 „ 8 1/4 „

Vom Gute Habach:

des Darlehensscheines ddo. 31. Jänner 1806 a 60Jo, sub Jour. Art.

Nr. 147 pro dominicali pr.

423 fl. 17 3/4 fr.

des Darlehensscheines ddo. 2. Juny 1806 a 60Jo, sub Jour. Art. Nr.

412 pro rusticali pr.

1247 „ 58 „

gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte in Verlust gerathene Darlehensscheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sowenig anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des obgedachten Herrn Bittstellers, die vorbemeldeten in Verlust gerathenen Darlehensscheine nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 7. März 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 286.

E d i c t.

Nr. 395.

(2) Von dem Bezirksgerichte Reifnis wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seyen zur Liquidation des Activ- und Passiv-Standes nach Ableben nachstehender Personen die Tagelazungen auf folgende Tage bestimmt worden, als:

- Auf den 6. April 1827 nach Margareth Brimscher von Slesitsch und Mathias Douschjak, Geusler von Höfbern.
- „ „ 7. „ „ „ Elisabeth Oblak, Bäuerinn von Unterretthje.
- „ „ 20. „ „ „ Elisabeth Ivanjiz von Kethje.
- „ „ 21. „ „ „ Barthelma Vessel von Gorra.
- „ „ „ „ „ Herrn Martin Novak, Schullehrer zu Reifnis.

Daher alle Jene, welche zu obigen Verlässen etwas schulden, oder daran aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermeinen, hiemit aufgefordert werden, an obbesagten Tagen um so gewisser vor diesem Gerichte zu erscheinen, als widrigens die ausgebliebenen Gläubiger die Folgen des 814 §. b. G. B. treffen, und gegen die Schuldner im Rechtswege eingeschritten werden müßte. Bez. Gericht Reifnis am 16. März 1827.

Z. 280.

E d i c t.

Nr. 506.

(2) Vom vereinten Bez. Gerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Saiz zu St. Jost, in die öffentliche Versteigerung der dem Mathias Kaufser gehörigen, gerichtlich am 199 fl. geschätzten, der Herrschaft Rupertsdorf sub Urb. Nr. 19 dienstbaren, zu Wirtschendorf gelegenen 3/4 Hute sammt An- und Zugehör, wegen aus dem Vergleiche ddo. 15. Jänner 1827, Exh. Nr. 287 schuldigen 10 fl. 39 fr., im Executionswege gewilliget worden.

Nachdem nun hierzu drei Versteigerungstagelazungen, als der 7. April, 7. May und 7. Juny 1827, stets Früh um 9 Uhr im Orte der Realität gegen dem bestimmt worden sind, daß, im Falle obiger Hubgrund weder bey der ersten noch werten Versteigerungstagelazung um die Schätzung verkauft werden könnte, derselbe bey der dritten auch unter derselben hintan gegeben werden würde; so werden alle Kauflustigen an besagten Tagen dahin zu erscheinen vorgeladen, allwo sie, oder auch eher hierorts in den gewöhnlichen Amtsstunden die dießfälligen Vicitations-Bedingnisse vernehmen können.

Vereintes Bez. Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 16. März 1827.

Z. 284.

E d i c t.

Nr. 225.

(2) Von dem Bez. Gerichte Adelsberg, als Obervormundschaftsbehörde der Maria Eschernatsch'schen Pupillen aus Adelsberg, wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Eschernatsch, Vaters und Vormundes der minderjährigen Maria und Franz Eschernatsch, die freiwillige Versteigerung des im Markte Adelsberg liegenden, und der Pfarrgüt St. Stephan alda unterthänigen Hauses sub Nr. 98, bewilliget worden. Zu diesem Ende wird die Vicitation in der dießherrschaflichen Gerichtskanzley mit dem Anhang auf den 7. April l. J. ausgeschrieben, daß dieses Haus bey der anberaumten Feilbiethung um den Meistboth werde hintan gegeben werden. Die Vicitationsbedingnisse können täglich in dieser Amtskanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Adelsberg am 17. März 1827.

3. 293.

Feilbietungs-Edict.

ad Nr. 135.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Beldeß wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Anton Werschnig und Andreas Pöderschnig von Seethal in Kärnten, in die executive öffentliche Feilbietung der dem Blasch Pafler, vulgo Klemenz zu Untergörjach gehörigen, da selbst unter Haus Nr. 15 gelegenen, der Cameral-Probsteu Inselwerth Urb. Nr. 62 dienstbaren, gerichtlich auf 778 fl. M. M. geschätzten ganzen Kaufrechtshube und der dabey befindlichen Fahrnisse pr. 135 fl. 56 kr. gewilliget, und zur Bornahme derselben drey Termine, der erste auf den 9. April, der zweyte auf den 9. May und der dritte auf den 11. Juny l. J., Früh um 9-Uhr in loco Untergörjach mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn die obbenannte ganze Kaufrechtshube oder die Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswerth an Mann gebracht, bey der dritten und letzten auch unter demselben hintan gegeben werden würden. Wobon die Kauflustigen mit dem Bemerkten zu verständigen sind, daß die dießfälligen Vicitationsbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können.

Bez. Gericht Cameralherrschaft Beldeß den 13. März 1827.

3. 294.

E d i c t.

Nr. 153.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Simon Jamnig, als Anton Gatschnig'schen Concurssmassa-Verwalter von Bino, in die öffentliche Feilbietung der zu dieser Santmassa gehörigen, der Pfarrgült Gutenfeld sub Rect. Nr. 56 dienstbaren, gerichtlich auf 401 fl. M. M. geschätzten, zu Bino gelegenen ganzen Kaufrechtshube gewilliget, und hiezu die Tage auf den 21. April, 29. May und 23. Juny 1827, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Bino mit dem Besage bestimmt worden, daß diese Realität, wenn sie bey der ersten oder zweyten Tagung nicht wenigstens um den Schätzungspreis an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Wozu Kauflustige zu erscheinen vorgeladen werden. Die Kaufbedingnisse sind vor der Vicitation in hiesiger Kanzley einzusehen. Auersperg den 16. März 1827.

3. 298.

Liquidirungs-Tagung

Nr. 301.

nach Martin Dollenz, vulgo Kunstel, am 7. April 1827.

(1) Von der Verlassabhandlungs-Instanz Bezirksgericht zu Sittich wird andurch bekannt gemacht: daß zur Anmeldung aller Fener, welche den Verlass des, am 12. Februar 1826 ab intestato verstorbenen Martin Dollenz, insgemein Kunstel, Realitäten-Besizers zu St. Veith bey Sittich, entweder aus einem Forderungsbrechte anzusprechen vermeinen, oder wenn sie zum Verlasse schuldig seyn sollten, eine Tagung auf den 7. April 1827, Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden sey, mit dem Besage, daß bey Nichterscheinung der Ersten sie sich die Folgen des § 814 des allg. bürgerl. Gesetzbuches selbst werden zuzuschreiben, Letztere aber die Einschreitung mit der Klage zu gewärtigen haben. Sittich am 8 März 1827.

3. 301.

E d i c t.

Nr. 334.

(1) Vom k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Primus Petag, Cessionärs des Martin Deschman, wegen schuldigen 117 fl. 30 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Blasius Gaber eigenthümlichen, zu Untersenijsa liegenden, der Herrschaft Görtschach sub Rectif. Nr. 34 und 35 dienstbaren 2 halben Huben und der gegnerischen Mobilien gewilliget und hiezu die Tagungen auf den 23. April, 25. May und 25. Juny l. J. Vormittag um 9 Uhr im Orte der Realitäten mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese, falls sie bey der ersten oder zweyten Tagung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht würden, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger mit dem Besage eingeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingnisse in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können. Laibach am 9. März 1827.

3. 297.

E d i c t.

Nr. 199.

(1) Von dem Bezirksgerichte Freudenthal ist über das Gesuch des Herrn Dr. Maximilian Wurzbach, Curatoris ad actum des minderjährigen Valentin Jellouscheg, und die von der Vormundschaft erstattete Aeußerung, in den Verkauf des zu der Martin Jellouscheg'schen halben Hube gehörigen Wohngebäudes, Stallung, Dreschtenne und Getreidastens nebst dem dabey befindlichen kleinen Krautgartl gewilliget worden.

Zu diesem Ende wird die Licitation auf den 21. April 1827 in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, dann von 3 bis 6 Uhr in Ultoberlaibach mit dem Versage anberaumt, daß die dießfälligen, vorzüglich für Bau Lustige, sehr vortheilhaft gelegenen Realitäten in drey gleichen Abtheilungen werden verkauft werden, und daß der Plan sammt den Licitationsbedingungen täglich in der Gerichtskanzley der Herrschaft Freudenthal eingesehen werden können.

Bezirksgericht Freudenthal am 12. März 1827.

3. 300.

Licitation, executive,

Nr. 343.

der Georg Walland, vulgo Pofesch'schen Fahrnisse zu Saborst.

(1) Vom Bezirksgerichte zu Sittich wird hierdurch bekannt gemacht: daß auf Ansuchen des Herrn Matthäus Isopp von Nassenfus, gegen Georg Walland, vulgo Pofesch, Hübler zu Saborst, wegen auß dem gerichtlichem Vergleich vom 26. July 1826, Zahl 1738, Schuldiger 29 fl. 22 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der dem Letztern gehörigen, mit Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 42 fl. 50 kr. geschätzten Fahrnisse, als: 1 Ochsel, 1 Kuh, 1 Kalbinn, 2 Schweine, 1 Wanduhr, 1 beschlagener Wagen, 1 Kleider-Truhe und andere Hausgeräthe gewilliget, und zur Vernahme derselben die Tagsatzungen auf den 6. und 23. April, dann 7. May 1827, jedesmahl Früh um 9 Uhr im Hause des Executen zu Saborst mit dem Befehle angeordnet worden, daß die zu veräußernden Fahrnisse, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um die Schätzung an Mann gebracht werden sollten, bey der dritten auch unter derselben würden hintan gegeben werden.

Sittich am 19. März 1827.

3. 273.

E d i c t.

Nr. 345.

(3) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über executives Einschreiten des Carl Schuster von Gottschee, in die öffentliche Veräußerung der dem Joseph Wittinn von Selle in die Execution gezogenen, und gerichtlich auf 130 fl. geschätzte Huben-Realität sub Rect. Nr. 199, Haus-Nr. 20 gewilliget, und zur Vernahme derselben die erste Tagsatzung am 9. April, die zweyte am 9. May und die dritte am 9. Juny l. J., jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Versage bestimmt worden, daß wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Bez. Gericht Gottschee am 10. März 1827.

3. 295.

Neu eröffnete große Lotterie

(1)

der in Nieder-Oesterreich B. D. M. B. liegenden schönen Herrschaft Gmünd, unter angebothener Ablösung von 200000 fl. W. W., oder 80000 fl. C. M., dann des Gasthauses zur goldenen Rose in Bömzeil zu Gmünd, unter angebothener Ablösung von 25000 fl. W. W., oder 10000 fl. C. M.

Diese Auspielung enthält nebst obigen zwey Haupttreffern noch 16302 Geldgewinnste von 15000, 10000, 4000, 2000, 1000 fl. W. W. und so abwärts, im Betrage von 199571 fl. W. W. Die Vergleichung der im Spielplan ersichtlichen geringen Anzahl Lose mit der Anzahl von 16304 Treffern gibt das günstige Resultat eines Treffers auf beynabe jedes sechste Los. Die Wahrscheinlichkeit zum Gewinne erhebt sich überdieß noch bedeutend durch den Umstand, daß ein Los durch die Stellung der Vor- und Nachtreffer, sogar 38 Mal gewinnen kann. Die Gratislose, welche eigens in drey Cathegorien getheilt sind, laut Spielplan in den ersteren Monathen aufgegeben werden, und einen sichern Treffer machen müssen, haben nach den drey Cathegorien drey besondere Ziehungen mit höheren Gewinnsten von 4000, 2000, 1000, 500 fl. W. W. und so abwärts, sind von einer für

dieselben ausschließlich bestimmten Nachziehung begünstigt, und spielen ungeachtet dessen in der Hauptziehung mit der sämtlichen Losanzahl auf die zwey Haupttreffer und andere Geldgewinnste mit. Diese Lotterie biethet noch den besondern Vortheil, daß die Abnehmer, welche auch nur fünf Lose gegen bare Bezahlung abnehmen, ein blaues Freylos I. Cathegorie gratis erhalten, welches wenigstens 1 Ducaten in Gold gewinnen muß. Die Ziehung geschieht in Wien am 24. November d. J., und der Reiz dieser Auspielung dürfte auch dadurch erhöht werden, daß die vorerwähnten Ziehungen alle in einem und demselben Tage Statt haben werden, und die Erwartung der Spieler mit einem Mahl befriediget wird.

Lose und Spielpläne sind bey dem gefertigten Großhandlungshause in der untern Breunerstraße Nr. 1129, wie bey allen P. T. Herren Collectanten des In- und in den bedeutenden Städten des Auslandes zu haben.

Das Los kostet nur 10 fl. Wiener = Währung.

Wien am 8. März 1827.

Lose sind zu finden in Laibach bey

A. C. Schram.
Joh. Ev. Wutscher
Handelsmann.

Z. 285.

Endesgefertigter hat die Ehre anzuzeigen, daß zu Gleinig, eine Viertelstunde von Laibach, an dem Gute des Herrn von Pagliarucci, verschiedene Gattungen Ofen, als: schöne weiße Galanterie-Ofen, blau und grau marmorirte, feine meergrüne, mittel- und ordinär grüne, dann auch sehr schöne weiße Schmelzöfen gleich zu haben sind, oder auch bestellt werden können. Er verspricht dem verehrungswürdigen Publicum eine gute und prompte Bedienung, wie auch die billigsten Preise.

Matthias Keller,
Hasnermeister.

Z. 281.

Im Hause Nr. 53 an der Triesterstraße, ist im 1. Stock ein Quartier mit 2, allenfalls 5 Zimmern sammt Küche, Keller und Holzlegen täglich zu vergeben. Das Nähere erfährt man im nähmlichen Hause.

Z. 287.

In der Licht'schen Buchhandlung ist, so wie bey dem Herrn Verfasser in Adelsberg, zu haben:

H u b e r J., Vorschriften zur gründlichen Erlernung der lateinischen und deutschen Current = Schrift.

Im Umschlag gebunden 40 fr.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 13. März 1827.

Der Witwe Maria Schusterschitz ihr Sohn Matthäus, alt 7 1/3 Jahr, am Altenmarkt Nr. 41, an scrophulösen Geschwüren.

Den 14. Franz Seel, gewesener Soldat, alt 84 Jahr, am Altenmarkt Nr. 39, an Altersschwäche.

Den 16. Jacob Kostel, Institutsarmer, alt 91 Jahr, auf der Karlst. Vorst. Nr. 7, an Altersschwäche.

Den 18. Maria Urenta, Witwe, alt 80 Jahr, auf der St. P. Vorst. Nr. 7, an Altersschwäche.

Den 20. Dem Thomas Petritsch, Wirth, f. W. Maria, alt 58 Jahr, an der Wienerstraße Nr. 74, an der Lungensucht. — Maria Pech, Institutsarme, alt 65 Jahr, in der Grabischa Nr. 31, an der Brustwasser sucht. — Dem Matt. Markowitsch, Postillon, f. L. Antonia, alt 5 1/2 Jahr, auf der St. P. Vorst. Nr. 97, an der Dörrsucht.

Kreisämliche Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 2399.

3. 308.

(1) Vermög hoher Subernal-Verordnung vom 28. September v. J. Zahl 18851, ist die Verpachtung des dem k. k. Navigationsfonde gehörigen Magazins zu Calloch an den Meistbietenden angeordnet worden. Die diesfällige Licitation wird daher am 24. des kommenden Monats April bey diesem kaiserl. königl. Kreisamte abgehalten werden. Die Pachtlustigen werden somit eingeladen, hiebey zu erscheinen, so wie die Licitations-Bedingnisse sowohl hier als bey der kaiserlichen königlichen Baudirection eingesehen werden können. Vom kaiserlichen königlichen Kreisamte Laibach am 21. März 1827.

Bermischte Verlaubarungen.

3. 321.

Feilbietungs-Edict.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Mina Schiffer von heil. Geist, gegen Georg Hartmann daselbst, wegen der, aus dem Urtheile vom 18. März 1826, Nr. 507, noch schuldigen 53 fl. 4 kr., dann Gerichtskosten pr. 2 fl. 28 kr., mittelst Bescheid vom heutigen Tage die executive Feilbietung der, dem Georg Hartmann gehörigen, zu heil. Geist sub H. Nr. 24 liegenden, der Staats Herrschaft Laß sub Urb. Nr. 2552 dienenden ganzen Hube sammt Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzwert pr. 1100 fl. bewilliget und hiezu drei Feilbietungstagsatzungen: auf den 5. April, 7. May und 7. Juny d. J., je desmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn die zu versteigernde Hube bey der ersten und zweyten Feilbietung nicht um oder über den Schätzwert an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Wozu die sämmtlichen Kauflustigen mit dem Besage eingeladen werden, daß die Beschreibung der Realität, so wie die Licitationsbedingnisse täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können. Laß am 3. März 1827.

3. 318.

Edict.

(1)

Von dem Bez. Gerichte der Herrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Michael Grafen, und Sophie Gräfinn Coronini v. Kronberg, wider Herrn Andreas Daniel Obresa sel., rücksichtlich seiner erklärten Erben, in Folge Zuschrift des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechts zu Laibach ddo. 1. März d. J., Nr. 856, wegen schuldigen 7015 fl., in die executive Feilbietung der gegnerischen, zu Oberlaibach liegenden, der Herrschaft Voitsch unterthänigen, auf 8972 fl. geschätzten 1 1/3 Hube, sub Rect. Nr. 240, 247, 338 und Conf. Nr. 2, 3, 6 sammt Häusern und Wirtschaftsgebäuden, mit Bezug auf das, rücksichtlich der Wiese Cantalla am 2. September v. J. aufgenommene Commissionsprotocoll nach den eingelegten Licitationsbedingungen, gewilliget werden.

Zu diesem Ende werden drei Versteigerungstagsatzungen, nämlich: am 7. May, 7. Juny und 9. July d. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Oberlaibach mit dem Anbange bestimmt, daß, wenn gedachte Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzwert an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden. Davon werden die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte, die Kauflustigen aber mit dem Anbange verständiger, daß die Licitationsbedingnisse sowohl bey diesem Bezirksgerichte, als bey dem Hrn. Dr. Oberl in Laibach eingesehen werden können.

Bezirksgericht Freudenthal am 24. März 1827.

3. 319.

Convocations-Edict.

(1)

Alle Jene, welche auf den Verlaß der am 8. July 1826 zu Laibach verstorbenen Vertraud Paradaiser, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, haben dieservwegen zu der, auf den 2. May d. J. Vormittags um 9 Uhr bey diesem Bezirksgerichte anberaumten Tagsatzung um so gewisser zu erscheinen, als im Widrigen sie sich selbst die Folgen des §. 814 b. G. B. zuzuschreiben haben werden.

Bez. Gericht Freudenthal am 22. März 1827.

(3. Beyl. Nr. 25 d. 27. März 1827.)

3. 309.

(1)

Am 9. April und in den darauf folgenden Tagen in den gewöhnlichen Stunden, Vormittags von 9 — 12, und Nachmittags von 3 — 6 Uhr, werden im Hause Nr. 233 im 2ten Stocke verschiedene Zimmer- dann Kücheneinrichtungstücke, als: Sophen, Sesseln, Tische, Zinn, Kupfer, auch Kleidungsstücke, Wäsche und anderes mehr aus freyer Hand veräußert. Zu dieser Licitation werden Kauflustige geziemend eingeladen.

Pränumerations = Anzeige.

In Mausberger's Verlags = Buchhandlung in Wien erscheint im Pränumerationswege eine Unterhaltungsschrift, unter dem Titel:

Staberl's blauer Montag,

oder

die Kunst, alle Minuten zu lachen.

Proviand für Lebenslustige und Wißbegierige,

enthaltend tausend Sprüche, Merkwürdigkeiten, Geschichten, gute Einfälle und Gedanken in kurzen Recepten für lange Gesichter.

Pränumerations-Preis eines Bändchens, steif im eleganten Umschlag gebunden: 20 kr. C. M. Jede Woche erscheint Ein Bändchen.

Seitdem der blaue Montag auf den lustigen Sonntag folgt, und Ubspannung, Arbeitscheue und nicht selten blaue Flecke mit sich bringt, woher ihm wohl auch der Name geblieben seyn mag, pflegt kein Tag in der Woche unsern Staberl so mit sich selber im Zwiespalt zu finden, als der blaue Montag. Nur selten scheint ihn die blaue Farbe der Beständigkeit an ein beständiges Fortschreiten im Besseren und Nützlicheren zu machen; nur schwer scheint ihn der blaue Dunst der sonntäglichen Unterhaltungen und Mußestunden zu verlassen, um seiner gewohnten Berufsthätigkeit Platz zu machen. Ein Werkchen, das ihm diesen sauren Uebergang zu erleichtern, jene aber zu erhöhen und zu veredeln bestimmt ist, dürfte daher für kein unverdienstliches Unternehmen anzusehen seyn, um so mehr, als auch das größere Publicum dabey berücksichtigt worden, und durchaus der löbliche Zweck vorherrschen soll, das Unterhaltende mit dem Nützlichen zu verbinden. Der geneigte Leser soll dadurch eine Sammlung in die Hände bekommen, zu der derselbe nicht nur am Montage, sondern an allen Tagen der Woche mit Vergnügen und Vortheil zurückkehren kann, die derselbe nie ohne Erheiterung und Belehrung aus der Hand legen wird, und in welcher durch die sorgfältigste Auswahl der Reiz der Mannigfaltigkeit stets mit dem Bestreben vereint seyn wird, nicht nur die langen Gesichter zu verkürzen, sondern auch tiefer einzudringen, um auch auf Verstand und Herz gleich wohlthunende Wirkungen hervorzubringen, dadurch aber einer freundlichen Ausnahme von Seiten des verehrten Publicums immer mehr und mehr zu entsprechen.

Auf obiges Werk wird mit 20 kr. C. M. Pränumeration angenommen im Jgn. Edel v. Kleinmayr'sche Zeitungs = Comptoir zu Laibach.

R. R. Lotterziehungen.

In Grätz am 24. März 1827: 4. 2. 55. 47. 27.

Die nächsten Ziehungen werden in Grätz am 7. und 21. April abgehalten werden.